

BRIGITTE ZYPRIES  
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37  
10117 BERLIN  
TELEFON 018 88-580-9000  
TELEFAX 018 88-580-9043  
E-MAIL: ministerin@bmj.bund.de

An die  
Mitglieder des  
Europäischen Parlaments  
Bât. Altiero Spinelli  
10G146  
60, rue Wiertz  
1047 BRUXELLES  
BELGIEN

9. Juni 2005

per E-Mail-Verteiler

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

das Europäische Parlament berät derzeit in zweiter Lesung die geplante Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen.

Ziel der Richtlinie ist die Konkretisierung der heute für alle Erfindungen geltenden Patentierungsvoraussetzungen für die spezielle Gruppe der computerimplementierten Erfindungen. Zu diesen gehört zum Beispiel das bekannte Kfz-Antiblockiersystem ABS.

Mit der Richtlinie soll kein neues Recht geschaffen werden, sondern das unter anderem von der Rechtsprechung geschaffene Recht - maßgeblich geprägt von der Entscheidungspraxis des Bundesgerichtshofs - kodifiziert werden. Mit dieser Rechtspraxis konnte die innovative deutsche Wirtschaft bisher gut leben; insbesondere der Bereich der Open-Source-Software hat sich - auch gefördert durch die Bundesregierung - sehr positiv entwickelt. Dies gilt auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Allerdings hat eine unterschiedliche Rechtspraxis der nationalen Patentämter und des Europäischen Patentamtes zu teilweise abweichenden Entscheidungen darüber geführt, was in Europa patentierbar ist und was nicht. Diese divergierende Rechtspraxis ist in einem Bereich, der wesentlich für das Wachstum und die weitere industriepolitische Entwicklung in Europa ist, nicht hinnehmbar. Mit der Richtlinie soll daher versucht werden, einheitliche Rahmenbedingungen in der gesamten Europäischen Union herzustellen.

Diesem Ziel wird der „Gemeinsame Standpunkt“ des Rates vom 7. März 2005 weitestgehend gerecht. Er hat, wie Sie wissen, manche Vorschläge des Europäischen Parlaments aus erster Lesung nicht übernommen. Durch diese Vorschläge wären umfangreiche Technikgebiete von der Patentierbarkeit ausgenommen worden. Dies hätte nach meiner Ansicht erhebliche negative Konsequenzen für weite Bereiche der deutschen Wirtschaft, die etwa ein Drittel aller europäischen Anmeldungen beim Europäischen Patentamt vornimmt, und die in diesen Bereichen tätigen hochqualifizierten Beschäftigten.

Auf der anderen Seite sieht der „Gemeinsame Standpunkt“ des Rates trotz vieler anders lautenden Behauptungen auch keine Ausweitung der Patentierungsmöglichkeiten im Vergleich zur heute geltenden Rechtslage vor. Software als solche bleibt von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Der Richtlinienentwurf bekräftigt die in Deutschland und fast ganz Europa geltende Rechtslage.

Deshalb bitte ich Sie, bei Ihrer Entscheidung über die Änderungsanträge den „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rates, der einen ausgewogenen und interessengerechten Kompromiss darstellt, zu unterstützen.

In zwei Punkten, die aufzugreifen auch der Deutsche Bundestag in seiner interfraktionellen Entschließung gebeten hat, könnte der „Gemeinsame Standpunkt“ des Rates nach meinem Dafürhalten noch optimiert werden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Diskussion des von mir initiierten „Runden Tisches“ am 1. Juni 2005 mit Befürworter und Kritikern des Entwurfs aus der Praxis.

So wäre denkbar, den im Richtlinienentwurf enthaltenen Begriff des „**technischen Beitrags**“ zu konkretisieren, um den Umfang der Patentierbarkeit noch präziser einzugrenzen. Dafür bietet sich die vom Bundesgerichtshof entwickelte und in der Praxis bewährte Definition des Begriffs „Technik“ an, auf die auch die Entschließung des Deutschen Bundestages eingeht.

Obwohl es praktisch bisher keine patentrechtlichen Probleme gegeben hat, könnte zur Sicherung der **Interoperabilität**, einem Kernanliegen auch und gerade der Kritiker des Richtlinienentwurfs, aus meiner Sicht das Zwangslizenzmodell, wie es der im Rechtsausschuss eingebrachte Änderungsantrag 153 formuliert, eine geeignete Lösung sein. Es gewährt demjenigen, der den Zugang zu patentierter Technik braucht, um verschiedene Computersysteme zu verknüpfen, den Anspruch auf eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

*André Brijlke Zyparis*